



Fördermerkblatt

zur

energetischen Optimierung von Beleuchtungsanlagen in Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg

vom 17. Januar 2022

Anlage zu der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 1. November 2013

1 Förderzweck

In vielen Hamburger Unternehmen gibt es Potenziale, die Effizienz von Beleuchtungsanlagen zu optimieren, um damit eine Umweltentlastung zu erreichen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung von Beleuchtungsanlagen mit dem Ziel des Ressourcen- und Klimaschutzes.

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 01.11.2013 in der aktuellen Fassung. Die aktuelle Fassung ist im amtlichen Anzeiger veröffentlicht und auch unter www.hamburg.de/ressourcenschutz im Internet zu finden.

Mit diesem Fördermerkblatt konkretisiert die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die technischen Anforderungen und weitere Rahmenbedingungen, die bei der Förderung von Beleuchtungsanlagen zu beachten sind.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es werden Maßnahmen gefördert, die

- durch freiwillige Investitionen in bestehende Beleuchtungsanlagen im Innen- sowie Außenbereich zu einer Steigerung der Energieeffizienz und einer Minderung der CO₂-Emissionen führen.

2.2 Nach Fertigstellung des Projektes müssen die Beleuchtungsanlagen oder die geförderten Teile dieser Anlagen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Verwendung von LED-Leuchten
- tageslichtabhängige und nutzungsorientierte Steuerung oder Regelung (Präsenzmelder, Konstantlichtsteuerung)
- Lichtstromerhalt von mindestens 80 Prozent bei mindestens 90 Prozent der Leuchten nach 50.000 Betriebsstunden (L 80 / B10 – 50.000h)
- LED-Systemlichtausbeute von mindestens 120 Lumen je Watt (lm/W)
- In der Regel ein Farbwiedergabeindex (Ra) von mindestens 80

2.3 Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Kosten für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, Retrofit-Lampen
- Maßnahmen an gebäudetechnischen Anlagen von Wohngebäuden im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit Ausnahme von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen

2.4 Kosten für

- LED-Leuchten, die nicht fest installiert sind,
- einzelne Vorschaltgeräte und
- Leuchtmittel

können gefördert werden, wenn sie notwendig zur Umsetzung eines umfassenderen Gesamtprojektes sind und nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Projektkosten ausmachen.

3 Förderungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Unternehmen mit vergleichbarer Zielrichtung sein.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Geförderte Beleuchtungsanlagen müssen im Rahmen der Projektumsetzung mindestens auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen gebracht werden. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein.

4.2 Das Projekt muss auf Grundlage eines Beleuchtungskonzeptes umgesetzt werden, das durch Fachplanerinnen, Fachplaner oder Fachbetriebe erstellt wurde. Das Beleuchtungskonzept muss die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Fachnormen berücksichtigen. Das Konzept ist dem Förderantrag beizufügen.

4.3 Die Projektumsetzung muss durch Fachbetriebe erfolgen.

4.4 Die erzielbare CO₂-Emissionsvermeidung der zu fördernden Techniken muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.



5 Inkrafttreten

Dieses Fördermerkblatt tritt am 02.10.2020 in Kraft.

Informationen zum Förderprogramm „*Unternehmen für Ressourcenschutz*“ gibt es bei der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) unter der Internet- adresse: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ufr-unternehmen-fuer-ressourcenschutz>

Für Fragen steht Ihnen das Team in der IFB gern zur Verfügung:

Telefon jeweils 040 / 24 84 6 -

M.Luther@ifbhh.de	- 188
H.Kloust@ifbhh.de	- 502
R.Stroessner@ifbhh.de	- 187
J.Meyer-Strodthoff@ifbhh.de	- 186
M.Lorenzen-Neumann@ifbhh.de	- 185